Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mitwoch, den 25 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 6 Bentofe IX.

Gesetgebender Rath, 29. Jan. (Fortsesung.)

(Beschluß des Berichts der Det. Commigion, betreffend einige Gemeinden des C. Oberland, die um den Rachlag der ihnen auferlegten Aufruhrkoften bitten.)

Unter diesen leztern befinden sich die Einwohner der Gemeinden Matten, Wilderswyl und Grindelwald, davon die einen (wie sie sagen) durch das falsche Vorgeben, die Franken sühren von Thun und Spiez bezeits die junge Mannschaft auf Wagen fort — die andern durch das eben so treulose Vorgeben, die Regierung selbst habe einen plötzlichen Aufbruch aller wehrbaren Mannschaft geboten, sich verleiten ließen, auf ihren gewohnten Wassenplatz zu Interlachen zu eilen, von daselbst aber, überführt von der Unwahrheit dieser Auskreuungen, bennahe in der nemlichen Stunde betroffen nach Hause kehrten.

Die Gefete bom Berbstmonat 1798, bom Mers, April und Heumonat 1799, fordern nicht nur Erfatz ber ju Dampfung ber Aufruhr verwandten Roften, fondern auch von ben Ginwohnern ber infurgirten Gemeinden eine Bufe zu Sanden des Staats nach dem Berhaltnig ihres Bermogens. In dem bamaligen Chaos aller Dinge, befagte fich der B. Commiffair Maller und das zu Thun residirende Kriegsgericht mit Ausschreibung und Repartition Diefer Infurreftiond= auflage und Bufe. Auf den Anjug, daß aus Mangel bon ficherer Sachkenntnif in dem Wirrwarr Diefer Ansschreibungen, Unschuld mit Schuld, Thorheit mit Bodheit vermengt, und fein Berhaltnif nach dem Grad der Bergeben gegen Gemeinden und Partifularen beobachtet werde, ward von bem Directorio alles bereits verhängte aufgehoben und gu Erlenbach eine Commifion bon s ber angesehensten Manner bes Dber-

lande, unter benen fich bie achtungemurbigen 3. Ere Genator Rarlen und unfer College Gifcher befanden. niedergefegt, mit dem Auftrag, nach grundlicher Une terfuchung die Infurrettionstoften des Oberlands (die fich in allem auf circa &. 40,000 beliefen, und auf circa L. 24,000 jur Erleichterung ber Schuldigen berab. gefest worden find), nach bem Grad ihred Bergebend auf die Schuldigen Gemeinden und die einzelnen Saupte anstifter gu verlegen. Rach einer febr mubfamen unb (wie es fich ergiebt) undantbaren Arbeit von mehrern Monaten Diefer Commission, war bas Refultat ibrer von bem Directorio ratificirten Arbeit in Bezug auf Die fupplicirenden Bemeinden Diefes : baf Metten gu einem Bentrag von Bilderdwyl von und Grine delwald von verfallt murbe. (NB. Diefe, vermuthlich fleinen ; Summen befinden fich in der Bitt. ichrift nicht angezeigt und tonnen auch bier nicht aus. gefest werden, weil Die Repartitionslifte binter ber Berwaltungetammer von Oberland gu Gingiebung der Babs lungen liegt.)

Auf tieses hin wandten sich die 3 Gemeinden, als sie um Zahlung angesucht wurden, an den Vollz. Rath, und baten infolg der in der Bittschrift aufgestellten & Grunde, entweder um Befreyung von dem ermeldten Bentrag, oder aber um eine frische Untersuchung, damit sie gesetzlich beweisen können, daß verschiedene Strafbare verschont worden seyen.

Abgewiesen von dem Bolly. Rath, wenden fich diese Gemeinden mit dem nemlichen Doppelschluß nun an Sie B. G. Fragt fich, was zu thun fep?

Die Pet. Commission glaubt nicht, daß Sie B. G. die von jener ad hoc speciale pensum niedergesezten Er. lenbacher Commission ausgefällten, von dem Directorio, Bollz. Ausschuß und Bollz. Rath gutgeheissenen Er. fanntniffe, revidiren und corrigiren konnen noch werden.

Die Pet. Commission glaubt auch nicht, bas nach bem Unmestiegesitz und Ihrer allgemeinen Bergessen, beitoneigung, Sie über bas Vergangene von der Regierung aus durch frische Untersuchungen, Strafbare aussindig zu machen wunschen werden.

hingegen glaubt die Pet. Commission, daß ben belegten Gemeinden (jedoch ohne Einmischung der Regierung) das Recht nicht versagt werden könne, ihren pecuniarischen Regres auf diesenigen zu nehmen, die sie durch ihre Ranke zu ienen straswürdigen Insucrektionsversuchen erweislich berleitet haben. Unter diesen Voraussezungen rathet Ihre Pet. Commission Ihnen B. G.
an, in die Bittschrift der 3 vordemeldten Gemeinden
nicht einzutreten. Angenommen.

Babour erhalt fur 6 Tage Urlaub.

Min 30. Jan. mar teine Gigung.

Gesetgebender Rath, 31. Jan.

Prafident: Ban.

Die Finangcommifion erffatter folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird;

Gutachten über die vom Vollz. Rath zum Vertauf vorgeschlagnen Ration nalgüter im Canton Ballis.

Alle Guter, Die in Diefem Canton gum Bertauf vor- gefchlagen werden, liegen im Diftrift Monthen.

Das Leben von Louveret, ist von 720 Fr. Ertrag, besiehend aus: a. La Tour, ein groffes Gebaud am Ufer des Genfersees mit einer Scheune: es mare zwar als Sust zweckmäßig zu gebrauchen, bedarf aber merklicher Verbesserungen, ist für 6000 Fr. geschäst und mag ben guten Erlos veräussert werben.

b. Die Wiese du grand Clos, mit einer Scheune, benn Port Valais gelegen; sie enthält 74250 Klaster und ist für 10000 Fr. geschätt, soll aber einen höhern Elbs liefern und mag in diesem Fall veräussert werden.

c. Die Biese sur la Lanche mit robein Erdreich; enthalt 1265 Alfr. und ist für 600 Fr. geschätt; ift. ben gutem Erlos ebenfalls zu veräussern.

di Der Baumgarten le Clos galland, von 4660 Alfr und für 1800 Fr. geschäft: ift gleichfalls zu versäuffern.

en Die Wiese, Clos de la Rive, von 2330 Alfr. und für 500 Fr. gewerthet: mag mit dem vorherigen verdiessett werden

Die Troite aux Ecquettes mit ifrem Gefdire

in Bouveret gelegen , fur 960 Fr. geschäst: barf eben.

Das Schloß de la Porte du Saix, Gebäude und Garten für 1000 Fr. geschäft. Die Benbehaltung dieses Gebäudes mit seiner Zubehörde ist höchst neih, wendig, weil durch dieselbe die Granzpolizen gegen Savonen wesentlich erleichtert wird, indem durch diese Porte alle Gemeinschaft zwischen Wallis und den französischen Usern des Gensersees statt hat: ist also nicht zu veräussern.

Das Leben von Ripaille, erträgt gegenwärtig bem Staat nur 528 Fr. und besteht aus:

a. Eine hohe und eine niedere Alp fur 12000 fr. geschätt; ba aber ein weit betrachtlicherer Erlos ju hoffen ift, fo mag bie Berfteigerung ftatt haben.

b. Die Boraip Parzes, mit ihrem Gebaude für

c. Die Boralp Fieux, mit ihrem Gebaude für 5000 Fr. geschäft : ift ebenfalls zu veräussern.

d. Die Boralp La Luez, mit ihrem Gebaude für 2000 Fr. geschätt: mag auch veräussert werden.

Auf diefen Borbericht bin, glaubt die Commision folgenden Beschluß antragen ju muffen :

Der gefetg. Rath — Muf den Antrag des Boll. Rathe vom und nach angehörtem Bericht feiner ftaatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10. Apr. 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beam, ten der Republik zukommenden, rückftändigen Beiob dungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhalle nifmäßige Anzahl Nationalguter veräussert werden sollen,

befchließt:

Im Canton Ballis können folgende im Diffrift Monthen gelegene Nationalguter, den Decreten vom 10. Upr., 13. Man, 7. Weinm- und 30. Christm, 1800 zufolge versteigert werden:

Das Leben von Bouveret', beftebend aus:

a. La Tour mit der Scheune; b. Die Wiese du grand Clos; c. Die Wiese fur la Lanche mit ihrem ranhen Erdreich; d. Der Baumgarten le Clos galland; e. Die Wiese Clos de la Rive.

Die Trotte aux Ecouettes in Bouveret mit ihr

rem Befchirr:

Das Leben von Ripaille, bestehend aus :

a. Einer hoben und einer niedern Alp: b. Die Boralp Parzes, mit Gebaud.

c. - Fieux, mit Gebaud.

d. — La Luez, mit Gevand.

Die gleiche Commission erflattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wied :

Gutachten über die von ber Bolfzie. hung zum Bertauf vorgeschlagnen Rationalguter im Canton Linth.

Nach den von der Commission im Finanzministerium eingeschenen Schriften, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, zeigt es sich, daß die Berwaltungskammer des Cantons Linth seibst noch nicht hinlänglich mit der Beschaffenheit und dem wahren Werth der Nationalzgürer ihres Cantons bekannt ift, und daher auch nur unbestimmte Berichte über dieseiben einzusenden im Fall war. Aus diesen und einigen andern Lokalgründen, sind auch die Schatzungen über diese Güter sehr obers flächlich ansgefalten, so daß es besonders wichtig ist, vor der einstigen Ratisskation der Verkäuse der in diesem Canton liegenden Nationalgüter, sorgfältige Erstandigungen einzuziehen, und mit Behutsamkeit zu Werfe zu gehen.

Folgende Guter werden gur Beraufferung vorge-

3m Diftrift Berbenbera.

Das Schioß Forstet mit vielen Mebengebausben und 464 Klafter Wiesen, und 100 Klafter Garten, Dieses Schloß bildet eine tleine regelmäßige Festung, und ware für eine öffentliche Anstalt, 3. B. Zuchthaus, sehr zweimäßig zu gebrauchen, besonders da in jenen Begenden die Eintammung des Rheins beständige öffentliche Arbeit ersodert. Wohl soll die höchst seltandige öffentliche Arbeit ersodert. Wohl soll die höchst seltandige offentliche Arbeit ersodert. Bohl soll die höchst seltsame Schahung dieses ausgedehnten Schlosses, die sich auf 240 Fr., sage zwen hundert vierzig Franken beläuft; seine Unvertäuslichteit um seinen wahren Werth andeu, ten, daber aber auch die Nation dasselbe zu zweckinäs, sigerer Nuhung aufbehalten soll.

Ein Stuf Biefen von 5069 Klafter, nebst einem Stall, Forst genannt: für 1524 Fr. gesichätt, und von 80 Fr. Ertrag. Da tie Alpen bisher überall der Nation benbehalten wurden, und dieser Brundsaz auch in diesem Canton befolgt werden wird, so muffen die mit der Apenwirthschaft in Berbindung siehende Wiesen, ebenfalls benbehalten werden; diesem ufolge ift dieses Grundstuck nicht zu veräußern,

Ein Stut Bie fen von 11424 Klafter, das Feld genannt, für 2286 Fr. geschätt, und von 120 Fr. Ertrag. Befindet sich in gleichem Fall mit ofigem Grundstuck.

Der raube Soul, 8 Manusmad Etrofried !

für 305 Fr. geschätt, und von 4 Fr. Ertrag. Mag ben gutem Erlos veräugert merben.

Ein Stut Biefen, Beith genannt, von 4752 Klafter: fur 610 Fr. geschätt, und von 24 Fr. Ertrag. Ein guter Erlos mag auf einer Berfteigerung versucht werden.

Ein Stut Wiesen, Augftisfeld genannt, von 10000 Klafter: für 1371 Fr. geschäft. Dieses Grundftut ift wegen seiner Berbindung mit ber Alpenwirthschaft, benandchalten.

Im Forft, ein Stut Biefen von 432 Klafter und ein Stut Reben von 1068 Klafter: ift für 762 Fr. aber merklich unter feinem mahren Werth geschäft; mag aber ben gutem Erlos veräusert werden.

Ein Stall nit 9400 Alafter Wiefen, und 400 Al. Ader, Alber genannt: für 3048 Fr. gefch., und von 59 Fr. Ertrag. Ift wegen feiner Wichtigkeit für eine vollständige Alpenbenugung bengubehalten.

Zur Fromb fen, 800 Klafter Wiesen und 1600 Klafter Reben: für 3048 Fr. gesch. Ift ben gutem Erlos zu veräussern.

her gen maad, 16 Mannsmad Strofried: für 1829 Fr. gefch, und von 43 Fr. Ertrag, Mag ben gutem Erlos ebenfalls veräußert werden.

herzenstreui, 6 Mannsmad Strofried: file 547 Fr. gefch. und von 8 Fr. Ertrag. Ift auch ben gutem Erlos zu veräußern.

Ober Burftried, gwen Stut Strofried ofne Maag: fur 1524 Fr. gefch.

Unter Burftried, famt Baulgen wintel: für 1689 Fr. geich., und mit obigem von 158 Fr. Ertrag. Diese Strohrieder find für die Alpenwirthichaft von wesentlichem Bedürfnig, und in Dieser Rutficht nicht zu peräußern.

Galgenmaad, 7 Manismad Stroftled: für 457 Fr. gesch und von 18 Fr. Ertrag. Mag ben gutemp Erlos veraußert werden.

Saverrieth, 6 Mannsmad Strohried: für 457 Franken gesch. und von 9 Fr. Ertrag. Mag etensalls veraukert werden.

Sennwaldermaber, & Manusmad Strofried: für 762 Fr. gesch., und von 34 Fr. Ettrag. Mogent ben gutem Erlos veraufert werben.

Bu Fremfen 31 Ctof Alpen: für 1356 Fr. gefch. Gind als eine der für den Ctaat zweekinafigficht Befitungen bengubehalten.

Dulfe, 12 Ctof Alpen : für 220 Fr. gefch. Gd ai ba, 11 Ctof Alpen : für 160 Fr. gefch).

Diefe benden Alprechte find ebenfalls aus angezeigtem Grund bengubehalten.

Forst oder Schloswald, 249 Juch. Wenn ber Staat seiner Pflicht gemäß, jene Gegenden längst dem linken Ufer des Rheins gegen die jährlichen verheeren den Ueberschwemmungen schützen will, so darf derselbe eine solche Baldung als eines der wichtigsten hilfsmittel wider die Bedrängnisse jener Gegenden, nicht veräußern, und also ist dieselbe benzubehalten.

Thure Buel, 14 1/2 Juch. holg: für 914 Fr. geschät. Mag seiner Geringfügigteit wegen, ben gutem Erlos veräusert werden.

Obere Graben, 7792 Klafter Wiefen, nebst einem Stall: für 8000 Fr. gesch., und von 60 Fr. Ertrag. Ift als eine für die Alpenwirthschaft nothwendige Bestigung benzubehalten.

Kriesgarten, 2498 Klafter Wiefen: für 2036 Franken geschäft, und von 88 Fr. Ertrag. Ift in gleichem Fall mit dem vorherigen Grundstuck.

Unter Eggerten, 1826 Klafter Wiesen und 700 Klafter Acter: für 3782 Fr. gesch., und von 106 Fr. Ertrag. Ist ben gutem Erlos zu veräußern.

Ober Eggerten, 833 Klafter Wiesen, für 872 Fr. gesch., und von 40 Fr. Ertrag. Mag ben gutem Erlos ebenfalls peraugert werden.

Das Waibelgrabli, 2 Mannsmad Strohried: für 436 Fr. gesch. Seine Beraugerung fann ohne Nachtheil ftatt haben.

Grabferried, 4 Mannsmad Strohried: für 554 Fr. gefch. und von 8 Fr. Ertrag. Bey einem guten Erlos ift die Beraugerung zweckmaßig.

Landschreiberen haus: Ein Saus, 1 Stall, 500 Klafter Wiesen und 30 Klafter Garten: für 1963 Franken gesch. Ben gutem Erlos scheint die Veräuserung keinen besondern Nachtheil zu haben.

Baibelbuel gu Barthau, i Mannemab Stropried: fur 87 Fr. gefch. Mag verfleigert werben.

Auf der Buch serwies, 1/2 Mansmad Stroh: ried : für 91 Fr. gesch., und von 3 Fr. Ertrag. Int weräußern.

Der große Roghag, 5 Stof Alprecht; für

273 Fr. gefch. und von 35 Fr. Ertrag.

Der tleine Roghag, i 1f4 Stoß Alprecht; für 363 Fr. geschäst.

Diese benden Alprechte find aus ben icon mehrmals

angeführten Grunden bengubehalten.

Buch fer wies, 1 Mannsmad Strohried: für 112 Fr. gesch. Ift ben gutem Erlos zu veräußern.

3m Diffritt Rapperfcmpl.

Die Salzfaktoren zu Bach, i haus: für 3200 Fr. gesch. Diese Wohnung ift in der gegen, wärtigen Beschaffenheit Helvetiens, dem Staat nicht nothwendig; also mag dessen gute Veräußerung auf einer Steigerung versucht werden.

Die Ulp Doogu Efchenbach, fur 40 haupt Bieh: fur 8800 Fr. gefch, und von 528 Fr. Ertrag.

Die Alp Schwemmi zu Eschenbach, für 24 haupt Vieh: für 4200 Fr. gesch., und von 192 Fr. Ertrag.

Diefe benden Grundflucke find theile ale Alpen, theils wegen ihrem guten und ficheren Abtrag, benjubehalten.

3m Diftrift Schanis.

Die herzen wies; ohne Angab ihres Gehalts für 1752 Fr. gesch., und von 90 Fr. Ertrag. It ben gutem, die Schapung merklich übersteigendem Erlos, zu veräußern.

Die fleine Derzen wied; ebenfalls ohne Ungab des Gehalts: fur 800 Fr. gesch., und von 40 Fr. Ertrag. Mag ben gutem Erlos auch veräußert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rleine Schriften.

Un die lernbegierige Jugend des Camtond Sentis, auf das Jahr 1801. Bon dem Erziehungsrathe. 4. 1 Bogen Text, und ein von Usterigez. und von Bepelgest. Kupfer.

Rach dem Borbilde, wie es scheint, verschiebener Burcherscher Gefellschaften, Die abnliche Reujahreftude unter die Jugend austheilen, hat der Erziehungsrath bom Gantis ein abnliches Institut eröffnet, und auf Untoften feiner Mitglieder, jeder Schule des Cantons ein Exemplar der vorliegenden Schrift jugestellt: Er wunscht, den Jahreswechsel als Belegenheit zu benugen auch einmal ein belehrendes Wort, im Tone ber vater lichen Freundschaft unmittelbar ju ber lieben Jugend felbft gu fprechen, und diefes Wort mit einer angench men , bildlichen Darftellung ju begleiten. " nichts ift ein sicheres Eigenthum als was ibt gelernt habt, " ift die große und schone Lehre und Simoni des der griechische Dichter , das Borbild, mit benen die Jugend auf febr gwefmäffige Beife biet befannt gemacht wird.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Donnerstag, ben 26 Febr. 1801.

Biertes Quartal.

Den 7 Bentofe IX.

Gesetgebender Rath, 31. Jan. (Fortschung.)

(Beschluß bes Berichts der Finangcommission die im Eanton Linth zu verkaussenden Nationalguter betreffend.)

3m Diftrift Glarns.

Mulhausen, ein Gutlit zu Rafele, ohne alle Anzeige seines Inhalts: ist für 2362 Fr, gesch. und bon 103 Fr. Ertrag. Die Versteigerung mag in Erwartung bestimmterer Anzeigen hierüber, statt haben.

Auf Diefe Anzeigen bin , glaubt fich Die Commission

ju folgendem Defretsvorschlag verpflichtet:

Der gefeigebende Rath -

Auf ben Antrag des Bolly. Raths vom und nach angehörtem Bericht feiner flaatswirthschaftlichen Commission:

In Ermägung, daß zufolg des Dekrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rükständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel es die Umstände erlanden, eine verhältnismäßige Ausabl Nationalguter veräussert werden soll, beschließt:

Im Canton Linit tonnen folgende Rationalguter, ben Defreten bom 10. Apr., 13. Man, 7. Oft.und Dec.

jufolge , verfteigert merben :

Im Diftritt Berdenberg. Der raube Forft, 8 Mannemad Strohried.

Betty, 4752 Riafter Wiefen.

3 m Forft, 432 Klafter Wiefen, und 1008 Klaft. Reben.

Bur Frombfen, 800 Rlafter Wiefen und 1600 Klafter Reben.

herzen fireui, 6 Mannsmad Strofried. Bergen fireui, 6 Mannsmad Strofried.

Galgenmaad, 7 Mannemad Strohrieb.

Sarerrieth, 6 Manusmat Strobried.

Sennwaldermader, 8 Mannemad Strobeied.

Thure Buel, 14 1/2 Juch. holy.

Unter Eggerten, 1826 Klafter Biefen und 700 Klafter Ucker.

Ober Eggerten, 813 Rlafter Bicfen.

Das Baibelgrabli, 2 Mannemad Stroft. Grabserried, 4 Mannemad Strohried.

Landschreiberen, 1 Saus, 1 Stall, 500 Kl. Wiesen und 30 Riafter Barten.

Waibelbuel zu Warthau, i Mannsmad Strobried.

Auf der Suchferwies, 1/2 Mannemad Strohried.

Buch fermies, 1 Mannemad Strobried.

Im Distrikt Rapperschwyl. Die Salzfaktoren zu Bach, r haus. Im Distrikt Schanis.

Die Bergenwies.

Die tleine Bergenwies.

Im Diftritt Glarus.

Mulhaufen, ein Gatli in Rafels.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über bie Ratisisation der in den Districten Aigle, Granson und Aubonne, Canton Leman, vorgenommenen Nationalguterverkäusen, der für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt wird.

Die Unterrichtscommision rath gu folgender Bot

schaf, welche angenommen wird :

B. Wolls. Rathe! Der geschgebende Rath übersendet Ihnen benfolgende Bittschrift der Munizipalität Forell, im District Staffis, Canton Freydurg, die über eine Getraidabgabe an die Pfarren Staffis klagt, welche

der Pfarrer als Premiz einfodert; die Gemeinde Forell aber nur so wie die übrigen Burger von Staffis, bestahlen will; oder widrigenfalls ganglich von der Rirchsgemeinde Staffis getrennt zu werden wunscht.

Der gesetzgebende Rath ladet Sie ein, B. Bollz. Rathe, durch die Berwaltungklammer des Cantons Freydurg, diesenigen Aufschlusse über die Natur jener Abgabe, und über die Ursachen der Verschiedenheit, die in Entrichtung berselben statt finden mag, einziehen zu lassen, die zu Beurtheilung dieses Geschäfts erfor. Derlich sind.

Die Polizencommission-schlägt über die Bereinigung von Rothenschwyl und Rein mit Rothenburg, Canton Luzern, einen Defretsvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Die Erim. Gejetg. Comm. schlagt folgendes Defret por, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Bollz. Raths vom 24. Jenner 1801, wodurch derselbe vorschlägt, den Rest der ziährigen Kettenstraffe, zu welcher Andreas Trüßel, von Summiswald, Et. Bern, durch Uriheil vom 28. Brachm. 1800 verfällt wurde,

ju milbern - und nach angehörtem Bericht feiner Erim. Befetg. Commifion ;

In Erwägung der Geringfügigkeit des Diebstahls, dessen sich Andreas Trußel schuldig gemacht hat, indem er von einer beträchtlichen Summe, die er ganz hatte wegnehmen können, nur 135 Baten entwendete, um eine Decke zu bezahlen, die er gekauft hatte, um seine Battin und ihr neugebornes Kind zu bedecken;

In Erwägung der Jugend bes Andreas Truffel; In Erwägung der Zeugnisse von guter Aufführung, welche der Bittschrift bengelegt sind;

verordnet:

Der Rest der zichrigen Rettenstraffe, zu welcher Andr. Trüffel von Summiswald, Canton Bern, durch Urtheil des Cantonsgerichts vom 28. Brachmonat 1800 verfällt wurde, ist in eine Eingrenzung in seine Semeinde für die noch übrige Strafzeit gewildert.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, gegen desten Antrag sich indes die Minoritat der Commission erklart :

B. Gejeggeber! Der Bolls, Rath schlägt Ihnen in einer Votschaft vom 24 Jenner 1801 vor, den Emanuel Krebs von Rüggisberg, E. Bern, von der siahrigen Kettenstraffe, die Krebs noch auszustehen hat, zu bes gnadigen.

Thre Criminalcommission hat die Criminalprocedur, so mit Arebs aufgenommen ward, mit aller Aufmert, samkeit erdauret, und gefunden, daß der Emanuel Arebs den Johannes hos von hausen, aus dem E. Zürich, sehr muthwillig mishandelt, und dem hotz um ein Aug gebracht hat.

In Erwägung aber doch, daß Krebs, da er diese Handlung gethan, vom Wein erhizt, ben Nacht den Hoh angegriffen, und nicht vermuthet werden kann, daß Krebs die strässiche Absicht gehabt, den Hoh ein Aug auszuschlagen;

In Erwägung, daß Krebs diese muthwillige hand, lung in einem Alter von 23 Jahren gethan, jest ben, nahe zwen Jahre im Schallenwerk dafür gebüßt, und zu hoffen ift, daß er sich gebeffert, und kunftig jeder mann ruhig seinen ABeg wandeln lasse;

In Erwägung, daß Krebs für 6 Jahre in Ketten verurtheilt ward, da doch der 148ste Art. des peinlichen Gesezbuchs einem, der durch vorsezliche Verwundung einen andern um den Gebrauch eines Augs gebracht, 41åhrige Einsperrung verordnet, welche Straffe nicht harter ift, als zjährige Kettenstraffe, die Krebs aus, gestanden;

In Ermagung endlich, baf der beleidigte bog felbfi, Furbitte für den Krebs einlegt;

befchlieft der gefeggebende Rath :

Dem Emanuel Arebs von Rüggisberg foll die noch aus, zustehende Kettenstraffe nachgelassen senn, unter der Bedingnis, daß der Krebs mahrend der noch auszussichenden Strafzeit, die Wirths . und Schenkhäuser vermeiden solle.

Der Rath verwirft Diefen Antrag der Majoritat und bas Begnadigungsbegehren.

Folgendes Befinden wird verlefen , und an die Erim. Gefeng. Commission gewiesen:

B. Geseggeber! Der Gesezvorschlag vom 10. Jan. über die Dauer der Einsperrungsstraffe, veranlast den Bollz. Rath zu einigen Bemerkungen, die er Ihnen B. G. 7 mittheilt.

Dieser Gesezvorschlag enthaltet verschiedenartige Gegenstände, die vielleicht in 2 Dekrete getrennt westen könnten. Der erste s. betrift die Begränzung der Dauer der Einsperrungsstraffe, zu welcher Individual vor der Einsubrung des peinlichen Gesezduchs, verurtheilt wurden. Die übrigen S. aber bestimmen einige Modisitationen der Straffen des peinlichen Gesezduchs und die Bestraffung der Bergehen, welche Berurtheilts während der Strafzeit begehen.

Der Bollz. Rath glaubt daher, diesen s. als getrennt von den übrigen betrachten zu muffen. Die Absicht des geseigebenden Raths scheint dahin zu gehen, daß die Einsperrungsstraffen, die vor dem 4. Man 1799 gegen Schuldige ausgesprochen wurden, und deren Dauer von tiesem Datum an gerechnet, noch mehr als 20 Jahre betragen wurde, auf diese hochste Zahl von 20 Jahren begränzt seyn sollen.

Der Bolly. Rath glaubte ju bemerten , daß der hier aufgestellte Grundfag, weder ber Anfoderung ber Berrechtigfeit , noch der Absicht der Begnadigung entspricht.

Individuen, welche vor der Einführung des veinlichen Gesezbuchs, z. B. wegen recidiven Vergeben, zu einer lebenstänglichen Einsperrung verurtheilt wurden, durften mit einer zwanzigiährigen Straffe abgebüßt haben, und die öffentliche Sicherheit neuerdings bes drohen, da doch der g. 35 des peinlichen Gesezbuchs zur Sicherstellung derseiben, einen solchen Uebelthäter nach ansgestandener Straffe lebenstänglich aus der helz betischen Republik verbannt.

Unter dem Gesichtspunkt der Begnadigung bietet ber in dem Geschesvorschlag aufgestellte Grundsag eine Unsgleichheit dar, die durch folgendes Benspiel auffallend wird:

Swey Individuen wurden zu lebenstänglicher Einsperrungsstraffe verurtheilt, der eine vor 20 Jahren und der andere sehr kurze Zeit vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs. Der erste also wurde eine Straffe von 40 Jahren, der andere aber nur eine Straffe von 20 Jahren ausstehen. Da nun noch überdieß keine Rücksicht in diesem Geschesvorschlag auf das Alter des Verurtheilten genommen wird, so könnte es fich leicht ereignen, daß diese Straffe für das eine oder andere der oden angeführten Individuen oder selbst sur bende, wirklich lebenstänglich seyn wurde.

Der Bollz. Rath glaubt, daß diesen Inconvenienzien durch eine rückwirkende Kraft, die dem peinlichen Geschuch ertheilt würde, könnte vorgedogen werden. Die St. 13 und 19 dieses Geschuchs sehen zwar für die Ketten 2 und Stockhausstraffe kein Maximum fest, hingegen aber kann aus dem S. 162 gefolgert werden, daß der Wille des Geschgebers gewesen seh, die Ketz tenstraffe auf die Dauer von 24 Jahren zu beschränken. Diese Folgerung scheint um so begründeter zu sehn, da wirklich auf tein Vergeben eine längere Strasseit vesseit, diese Strasseit als das Maximum für die Dauer

jener Einsperrungsflraffen anzunehmen, die gegen Uebelsthater für eine langere Zeit, vor Einführung des peinlichen Gesetzbuchs ausgesprochen wurden. Die Answendung dieses Grundsages muß dann nothwendig auch die Rückwirkung der Straffen auf rezidive Vergeshen und das Alter der Verurtheilten nach sich ziehen.

Der Bollz. Rath macht Sie noch B. G. auf eine Art Urtheile aufmerksam, vermöge welchen unter den ehevorigen Regierungen Einsperrungsstraffen auf eine unbestimmte Zeit gegen Schuldige verhängt wurden. Es dürften sich vielleicht noch Individuen unter der Last dergleichen Urtheile besinden, ohne daß die Regierung Renntniß davon hätte. Der Bollz. Rath glaubt mithin, daß auch auf diese Fälle Rücksicht genommen werden sollte, und schlägt Ihnen B. G., von obigen Grundsähen geleitet, in Abanderung des S. 1, als eine besonderes Dekret folgende S. vor:

- s. 1. Wenn ein Individuum burch ein peinliches Urtheil, welches vor dem 4. Man 1799, als der Einsführung des peinlichen Gesethuches, ausgesprochen wurde, zu einer Ketten, oder Einsperrungsstraffe für eine längere als 24iährige Dauer verurtheilt wurde, so soll die verhängte Straffe nach Verfluß von 24 Jahren, vom Tag des Urtheils an gerechnet, aufhören, und das betreffende Individuum unter den gesetzlichen Folgen des 7ten Litels des isten Theils des peinlichen Gesetzuchs, wieder in Frenheit gesetzt werden.
- §. 2. Jedes Individuum, welches wegen wieders holten Verbrechen, vor dem 4. Man 99, zu einer langern als 24jährigen Einsperrungsstraffe verurtheite wurde, foll nach Versug dieser 24jährigen Strafzeit, in Gemäßheit des §. 35 des peinlichen Gesehduchs, lebenstänglich aus der helvetischen Republik verbant senn.
- §. 3. Die §. 50 und 52 des peinlichen Gesethuchs' find auch auf alle Individuen anwendbar, welche vor der Einsührung dieses Gesethuches zur Einsperrungs, straffe verurtheilt wurden, und während ihrer Strafszeit, die sie wenigstens 5 Jahre lang werden ausgestanzten haben, das 80ste Jahr ihres Alters erreicht haben, oder das 75ste im Fall, daß die Verbannung gegen sie sollte ausgesprochen werden.
- g. 4. Die in biefen If. bestimmte Berminderungs der Strafgeit wird auf die eingelegte Bitte des Bernestheilten durch einen Urtheilspruch des Cantonogerichtst ienes Cantono, in welchem er beurtheilt wurde, erkefft.

(Die Fortsetung folgt.)

Oberster Gerichtshof. Sitjung vom 24. hornung.

B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, begehrt Coffation der Sentenz des Cantonsgerichts von Zurich vom 19. Wintermonat 1800, kraft welcher er, wegen den ungebührlichen und beschimpfenden Ausdrücken, die er sich in seinem Entwurf. De morial, gegen die damals besichende Gestzgebung erlaubt hat: zu einjährigem Kirchspielsarrest und Bezahlung der Gezrichtstosten verfällt, und angewiesen wurde, sich künftighin in seinen öffentlichen Neusserungen und Schristen der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanstrunth zu bedienen, und seine Talente zu exemplarischer Erfüllung seiner Amtspsichten anzuwenden.

Mach Berlefung der Betition des B. Schweizers und der Schluffe feines öffentlichen Antlägers,

erkamite ber D. Berichtshof einhellig:

Da durch die Sentenz des zürcherischen Cantondgerichts, weder ein bestehendes Gesetz, noch die Aechtsform oder die diesem Tribunal zustehende Competenz verlezt worden sen, so könne die anbegehrte Cassation nicht flatt haben.

Bublifation.

Das Gericht bes Diftritts Bollitofen, E. Bern, an bie Burger diefes Begirts.

Bürger und Freunde! Wir müssen mit vielem untieb und grossem Bedauren misbeliedigst wahrnehmen, wie zunehmend durch allerhand Austritte, von ärgerlichem Nachtgeschren und boshaften Lermerenen die allegemeine Ruhe gestört, Ordnung und Polizen verlezt, Sittsamkeit geschändet und Religion mit Füssen getre, ten wird; wie leichtsertige Gassenjungen sich es bald zur Tugend rechnen, alle Nächte, besonders dann an den sonst zur Feper gewidmeten Samstag, und Sonntagszibenden, ihre Bosheiten durch alle mögliche Arten von Nachtsreveln auf die gottesvergessenste Weise, an ihren ruhigen Nebenmenschen, und oft noch sogar an ihren Seelsorgern zu begeben und ausznüben, und so der ausgemeinen Ehrbarkeit hohn zu sprechen und verächtlich den Fepertag zu entheiligen.

Wenn wir aber hauptfächlich und besonders bedanren mussen, daß (die Munizipalitäten) Ihr handhaber und Wächter der Polizen und guten Ordnung Euerer Gemeinden, solche strässiche Unfugen und Weltärgernisse also mit kaltem Blut gleichgültig ansehet, und somit,

fillschweigend, ohne Abnbung, ohne Borkehren, bie Audubung euerer Pflichten verabfaumet - fo fonnen. wir nicht umbin, unferer Pflicht gemag, euch anmit freundlich aber ernitmeinend aufzufordern, in euem Dorfern gu machen, bergleichen Ausgelaffenbeiten und Sittenverderbniffen Einhalt gu thun; besonders an den Feperabenden, mo eucre Geelforger ju euerer Er. banung und Aufrechthaltung ber Religion, jum allge meinen Beften arbeiten, mit Studien gur Predigt Des gottlichen Worts beschäftiget find - allem argerlichen Gefdrey und Machtgetofe, wobnrch fie mochten geftort werden, abzuhelfen, und fo euere wurdige Pfarrer und Pretiger bes beil. Evangeliums, nebft allen übrigen rubeliebenden Mitmenfchen, in ihrer Undacht vor allen beleidigenden Unfallen und Berfolgungen gu fchuten und fchiemen; Die ungeboi famen, aller guten Debnung witerftrebenden Uebertreter und Rubeftorer dann uns ju ftrengrichterlicher Beftraffung angugeigen und ju berleiden; wo ihr euch ben jedem hinderlichen Borfall, ju Sandhabung und Beforderung bes guten gurneh mens, willig und fraftige Sandbietung von und ju ger troften haben follet. 1001 (Combillate)

Euch, ihr übrigen Burger famt und fonderd infonderheit ihr Junglinge und Nachtlauffer bann, Die ihr fo unfere gerechten Klagen euers Benehmens und Lebensmandels mitanhoret - geben wir die Weifung und ernftliche aber wohlgemeinte Bermahnung, end in Bufunft rubiger, fittsamer und mit mehrerent mensch, lichen Unftand als bisber, ben feder Gelegenheit I betragen, als friedliche Menfchen und Christen mit euerm Mebenmenfichen ju leben, den alles argernden Rachtlerinerenen, fchaudlichen Ausschweiffungen, pet. derblichen Berfolg - und Beleidigungen ber Rebenmen fchen, und gottlojen Schlagerenen, Die euch ine Bet berben frurgen, Gott und Die ehrbare Welt franten abzusagen, den Bolizengefeten und guten Ordnungs anstalten eurer Munizipalvorgeseiten gebührend ju 30 borchen, und fo euere Rebenmenfeben und Mitbirger ungeffort und unbebaliget ibre Rube genießen ju ial fen - benn es wird scharfere Auflicht auf ench gehale ten, und jeder Machtlermer und gottlafe Rubeflorer. der entdeckt und und verleidet wird, tunftigbin nad aller Strenge beffraft werben.

Gruf und Freundschaft.

Geben in Schupfen den 17. Renner 1801.

Jin Namen bes Gerichts, Frieden, Prafibent. Negerter, Gerichtscher.